

## Nationalität des Diebes tut nichts zur Sache

### Presserat hält Begründung einer Zeitung für abwegig

„Dumm gelaufen: Taschendieb mit Bänderriss“ titelt eine Regionalzeitung. Danach hat sich ein Mann auf der Flucht vor der Polizei verletzt. Die Zeitung erwähnt ausdrücklich die kroatische Herkunft des Täters. Ein Leser der Zeitung kann für die Nennung der Nationalität keinen begründbaren Sachbezug zu dem Vorgang erkennen. Er wendet sich an den Deutschen Presserat. Die Rechtsabteilung der Zeitung beruft sich auf eine enge Auslegung der Richtlinie 12.1 des Pressekodex. Die Unterdrückung von Informationen dürfe nicht dazu führen, dass z. B. möglichen Opfern von Straftaten Erkenntnisse vorenthalten würden, die der Verhinderung künftiger Taten dienen könnten. Die Berichterstattung berge nicht die Gefahr, dass Vorurteile gegenüber schutzbedürftigen Gruppen geschürt werden könnten. (2006)

Die Redaktion hat das in Ziffer 12 des Pressekodex definierte Diskriminierungsverbot verletzt. Der Presserat sieht keinen begründbaren Sachzusammenhang zwischen dem Vorfall und der Nationalität des Taschendiebes. Dass der Mann aus Kroatien stammt, trägt zum Verständnis des Falles nicht bei. Auf kriminalpräventive Motive kann sich die Redaktion nicht berufen. Eine allgemeine Warnung vor Kroaten im Zusammenhang mit Diebstahlsdelikten hätte eher diskriminierende Wirkung. Der Presserat wählt die Maßnahme der Missbilligung. Er sieht den Fall als so schwerwiegend an, weil die Begründung der Zeitung keinerlei Sensibilität für die Problematik der Diskriminierung zeigt. Der Beschwerdeausschuss hält das Argument für abwegig, die Nationalität des Taschendiebes sei zu nennen gewesen, weil sonst potentiellen Opfern Erkenntnisse zur Vermeidung künftiger Straftaten vorenthalten würden. (BK1-325/06)

**Aktenzeichen:** BK1-325/06

**Veröffentlicht am:** 01.01.2006

**Gegenstand (Ziffer):** Diskriminierungen (12);

**Entscheidung:** Missbilligung